

Satzung

über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Birkenau

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau am 19.07.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Betreuung von Kindern

in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Birkenau

(Benutzungssatzung)

§ 1 Träger und Rechtsform

(1) Die Gemeinde Birkenau unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:

1. Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen

2. Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen
oder altersgemischten Gruppen

3. Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen
oder altersgemischten Gruppen

§ 2 Aufgaben

(1) Die Tageseinrichtung für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

(3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem Konzept der jeweiligen Tageseinrichtung. Die Tageseinrichtungen sollen über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept verfügen; es ist bei Bedarf fortzuschreiben.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Birkenau ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben,

1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder)
und/oder

2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) offen.

(2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Birkenau auf Aufnahme eines Kindes
insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 4 Aufnahmeantrag

(1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag für einen Betreuungsplatz der
Erziehungsberechtigten.

(2) Die Aufnahme erfolgt gemäß der in § 5 festgelegten Aufnahmekriterien.

(3) Ein Betreuungsverhältnis kommt erst zustande, sobald alle erforderlichen Unterlagen
vollständig vorliegen und der Betreuungsvertrag unterschrieben ist.

(4) Eine schriftliche Platzzusage erfolgt durch den Träger bzw. durch die jeweilige
Tageseinrichtung.

(5) Für den Wechsel der Altersgruppe ist keine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(6) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen,
dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des
Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben⁶; § 8 bleibt unberührt.

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt gemäß der sich im Anhang I befindlichen Kriterien. Bei Betreuung außerhalb der Regelzeit müssen die Sorgeberechtigten eine schriftliche Stellungnahme mit Begründung der Notwendigkeit einer verlängerten Betreuungszeit sowie Bescheinigungen des Arbeitgebers mit genauen Arbeitszeitangaben vorlegen. Bei Veränderungen in den vorgelegten Nachweisen muss umgehend der Träger informiert werden.
- (2) Kinder die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen.
- (3) Ortsfremde Kinder können grds. nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließungszeiten, geöffnet.
- (2) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen., bleibt die Einrichtung an diesen Tagen geschlossen. Schließzeiten werden durch Elternbriefe, per E-Mail oder durch Aushänge in der jeweiligen Einrichtung bekanntgegeben.
- (3) Der Träger setzt in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Elternbeirat Öffnungszeiten fest und macht diese öffentlich bekannt.
- (4) Ganztagesplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(5) Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:

- a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für 4 Wochen,
- b) während der gesetzlich festgelegten Weihnachts-, Oster- und/ oder Herbstferien in Hessen für jeweils 1 Woche,
- c) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
- d) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.

(5) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.

(6) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 7 Notbetreuung / Ferienbetreuung

(1) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum während der gesetzlich festgelegten Sommerferien keinen Urlaub nehmen und/oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung angeboten werden. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Über die Einrichtung einer Notbetreuung während allgemeiner Schließungszeiten entscheidet der Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Für die Notbetreuung ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten, der sich nach der Betreuungszeit richtet.

(4) Die Einzelheiten der Notbetreuung werden in den Tageseinrichtungen für Kinder durch Aushang bekannt gemacht.

§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

(1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.

(2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist.

(4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.

(2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.

(3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.

(4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3.

(6) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.

(7) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

§ 10 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

(1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder ausreichend Gelegenheit, in Form einer Sprechstunde, zu einer Aussprache. Diese Zeiten werden durch Aushang in der jeweiligen Tageseinrichtung bekannt gemacht.

(2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 12 Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13 Abmeldung

(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Gemeindeverwaltung Birkenau vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

§ 14 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,

b) Kostenbeitrag:

Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen

c) Rechtsgrundlage:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.

(2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Gemeindevorstand

Birkenau, den 21.07.2022


Milan Mapplassary
Bürgermeister



Anlage I zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Birkenau

Aufnahmekriterien

Generell gilt für die Aufnahmekriterien:

- Kriterien müssen personalisiert sein und können nicht im Sinne einer strikten Priorität abgearbeitet werden
- Kombinationen der verschiedenen Kriterien und die Abwägung der Betreuungsbedürfnisse im Einzelfall entscheiden über die Platzvergabe
- Je mehr Kriterien zusammentreffen, desto größer ist der Vorrang bei der Aufnahme des jeweiligen Kindes
- Grundsätzlich gilt, dass vorzugsweise Kinder aus Birkenau aufgenommen werden
- Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze
- Die Anmeldung der Kinder ist nach der Geburt möglich

Dringlichkeitskriterien für die Aufnahme in die Regelgruppen und in die Krippengruppe:

objektive Rechtsanspruchskriterien auf einen Betreuungsplatz		Kriterien zum Anspruch auf einen Betreuungsplatz über die Regelbetreuung von 30 Wochenstunden hinaus	Kriterien bei gleicher Punktezahl
ein Erziehungsberechtigter beschäftigt	5 Punkte	<u>Beschäftigungsumfang:</u> geringfügig (bis zu 15 Stunden pro Woche)	Geschwisterkind/-er bereits in der Betreuung
beide Erziehungsberechtigte beschäftigt	10 Punkte	Teilzeit (bis zu 30 Stunden pro Woche)	Zeit auf der Warteliste
Eine/Ein Alleinerziehende/-r beschäftigt	11 Punkte	Vollzeit (ab 30 Stunden pro Woche)	ältere Kinder haben Vorrang
Als beschäftigt gelten Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, Schüler, Auszubildende und Studenten oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.		Bei zwei Erziehungsberechtigten ist der Aufwand des zeitlich geringer Beschäftigten maßgebend.	

Weitere Kriterien:

- Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze
- Kinder deren Geschwister bereits in der Kindertagesstätte sind, werden bevorzugt behandelt
- Bei der Vergabe von Kindergartenplätzen werden ältere vor jüngeren Kindern berücksichtigt
- Es können Kinder bevorzugt werden, bei denen außergewöhnliche pädagogische, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, um ihnen eine frühe Teilnahme an Bildung und Erziehung zu ermöglichen.

Kriterien zum Anspruch auf einen Betreuungsplatz über die Regelbetreuung von 30 Wochenstunden hinaus:

<u>Beschäftigungsumfang:</u>	
geringfügig (bis zu 15 Stunden pro Woche)	ein Punkt
Teilzeit (bis zu 30 Stunden pro Woche)	2 Punkte
Vollzeit (ab 30 Stunden pro Woche)	3 Punkte
Bei zwei Erziehungsberechtigten ist der Aufwand des zeitlich geringer Beschäftigten maßgebend.	

Weitere Kriterien für die Aufnahme in die Krippengruppe:

- Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze
- Kinder, deren Geschwister bereits in der Kindertagesstätte sind, werden bevorzugt aufgenommen
- Die Aufnahme der Kinder ist ab Vollendung des ersten Lebensjahres möglich. Das Eingewöhnen kann nach Absprache im zwölften Lebensmonat der Kinder beginnen (gilt nur für die Kindertagesstätten mit der Aufnahme ab einem Jahr)
- Es können Kinder bevorzugt werden, bei denen außergewöhnliche pädagogische, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, um ihnen eine frühe Teilnahme an Bildung und Erziehung zu ermöglichen
- Zwischen Eingewöhnung in der Krippe und dem Übergang in die Regelgruppe sollen mindestens zwölf Monate liegen.

Kriterien für den Wechsel der Kinder von der Krippe- in die Kindergartengruppe (gilt nur für die Kindertagesstätten mit einer reinen Krippengruppe):

Krippenkinder können innerhalb des laufenden Krippenjahres in die Kindergartengruppe wechseln, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- In der Kindergartengruppe ist ein Platz frei
- Ein „Nachrücker“ für den Krippenplatz steht auf der Warteliste
- Das Kind ist „soweit“ (ab 2 ½ Jahren)
- Dem Wechsel kann in beidseitiger Absprache zwischen Eltern und den pädagogischen Fachkräften zugestimmt werden

Eltern, pädagogische Fachkräfte und Leitung beraten ca. 6 Monate vor dem dritten Geburtstag eines Kindes gemeinsam, wie und wann der Übergang von der Krippe in die Kindergartengruppe stattfindet.

Ausnahmsweise können Kinder in der Krippe auch nach dem dritten Geburtstag bis zum Ende des Krippenjahres in der Krippengruppe bleiben und dann zum neuen Kindergartenjahr in die Kindergartengruppe wechseln.

Umgang mit den Wartelisten:

- Es gibt auf den Wartelisten keine Anmeldemöglichkeit von Kindern vor ihrer Geburt
- Eltern werden auf die Selbstverpflichtung hingewiesen, sich von Wartelisten abzumelden, wenn ein Platz an sie vergeben wurde oder verzogen sind.
- Eine Ablehnung eines Platzangebotes kann zur Folge haben, dass kein anderer Betreuungsplatz angeboten werden kann